

Am 1. Januar 2018 wird das Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Aufgaben der Lokalen Beschäftigungsagenturen übernehmen.

Am 23. Januar 2017 hat die Deutschsprachige Gemeinschaft das Dekret zur Vereinfachung des Systems der lokalen Beschäftigungsagenturen verabschiedet. Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Was ändert sich für die LBA-Arbeitnehmer ab dem 1. Januar 2018?

- **Die LBA Eupen und die LBA Sankt Vith ziehen um;** die LBA Kelmis-Lontzen und die LBA Raeren bleiben an den bisherigen Standorten. **Adressen und Öffnungszeiten sind auf der Rückseite dieses Schreibens aufgeführt.**
- Das Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird ab 1. Januar 2018 für die **Auszahlung der LBA-Schecks** zuständig sein.
- Ab dem 1. Januar 2018 werden **neue LBA-Schecks** herausgegeben (siehe Bild). Diese neuen Schecks müssen bei der LBA im Arbeitsamt gemeinsam mit dem LBA-4 Formular abgegeben werden. Die alten Schecks bleiben bis zu ihrem Ablaufdatum gültig und müssen wie vorher bei Ihrer Zahlstelle oder Ihrem ÖSHZ eingereicht werden.

Das **Arbeitsamt zahlt die erhaltenen (neuen) LBA-Schecks zweimal im Monat per Banküberweisung aus.** Zur Auszahlung wird das **LBA-4 Formular des entsprechenden Leistungsmonats** benötigt (falls in der Übergangszeit noch alte LBA-Schecks bei der Zahlstelle oder dem ÖSHZ abgegeben werden, muss das Original des LBA-4 Formulars bei Ihrer Zahlstelle bzw. Ihrem ÖSHZ und eine Kopie des LBA-4 Formulars im Arbeitsamt eingereicht werden).

Die Hauptzahlung erfolgt zur Monatsmitte. Bei dieser Zahlung werden die LBA-Schecks ausbezahlt, die spätestens bis einschließlich dem **8. Tag** des Monats bei den LBA-Mitarbeitern abgegeben wurden. Am Monatsende erfolgt eine Nachzahlung für die LBA-Schecks die vom 9. Tag des Monats und bis einschließlich dem **20. Tag** des Monats bei den LBA-Mitarbeitern eingereicht wurden.

- Es gibt **neue LBA-4 Formulare.** Sie gelten für alle LBA-Tätigkeiten, die in der Deutschsprachigen Gemeinschaft verrichtet werden. Für jede gearbeitete LBA-Stunde (=LBA-Scheck) muss neben Tag und Uhrzeit auch der Name oder die Bezeichnung des Nutznießers angegeben werden. Die Formulare müssen jeden Monat persönlich durch den LBA-Arbeitnehmer bei der LBA des Arbeitsamts abgeholt werden.
- Auf dem gesamten Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft sind die Nutznießer zur Beteiligung an den Fahrtkosten der LBA-Arbeitnehmer verpflichtet. Die Fahrtstrecken werden auf der Grundlage der Kilometerentfernung der schnellsten Strecke zwischen dem Zentrum des Abfahrtortes (Wohnsitz des LBA-Arbeitnehmers) und dem Zentrum des Ankunftsortes (Arbeitsort) berechnet. Wenn der Wohnsitz des LBA-Arbeitnehmers und der



Arbeitsort sich in derselben Ortschaft befinden, wird die reelle Distanz berücksichtigt. Die LBA-Arbeitnehmer haben Anrecht auf eine **Fahrtkostenrückerstattung**, insofern diese Fahrtstrecke mindestens 3,5 km beträgt. In diesem Fall zahlt der Nutznießer dem LBA-Arbeitnehmer 0,3460 EUR pro Kilometer (für die Hin- und die Rückfahrt). Die Bezahlung darf nicht mit LBA-Schecks erfolgen.

- Ab 1. Januar 2018 wird das Arbeitsamt und nicht mehr die LBA VoG Ihr Arbeitgeber sein. Wegen einer in naher Zukunft diesbezüglich vorgesehenen Gesetzesänderung werden Anfang 2018 **neue Arbeitsverträge** mit den LBA-Arbeitnehmern abgeschlossen. Wir werden Sie zu gegebener Zeit diesbezüglich kontaktieren.
- Sie sind nach wie vor gegen Arbeitsunfälle versichert und durch eine zivilrechtliche Haftschutzversicherung geschützt.
- Die Bedingungen und das Antragsverfahren der LBA-Freistellung bleiben unverändert. Die diesbezüglichen Anträge reichen Sie nach wie vor bei Ihrer Zahlstelle ein. Vom Arbeitsamt erhalten Sie auf Anfrage eine Bescheinigung der Anzahl Stunden, die Sie über das LBA-System geleistet haben und die mit neuen Schecks entschädigt wurden. Diese Bescheinigung fügen Sie Ihrem Antrag bei.

Kontaktinformationen und Öffnungszeiten der LBAs (ab 1. Januar 2018)

LBA Amel, Büllingen, Bütgenbach, St.Vith und Burg Reuland	LBA Eupen	LBA Kelmis-Lontzen	LBA Raeren
Doris Gödert / Gisela Hönen	Sacha Lousberg / Sylvia Trippaerts	Michelle Dahlen	Sacha Lousberg
Vennbahnstraße 4/2 4780 Sankt Vith	Hütte 79 4700 Eupen	Kirchstraße 26 4720 Kelmis	Aachener Straße 8 4731 Eynatten
☎ +32 / 80 280 067 ✉ lba-eifel@adg.be	☎ +32 / 87 898 775 ✉ lba-eupen@adg.be	☎ +32 / 87 851 483 ✉ lba-kelmis@adg.be	☎ +32 / 87 853 691 ✉ lba-raeren@adg.be
<u>Öffnungszeiten:</u> <u>Mo:</u> 08:30-11:30 und 13:30-16:00 Uhr <u>Di-Fr:</u> 08:30-11:30 Uhr sowie nachmittags auf Vereinbarung	<u>Öffnungszeiten:</u> <u>Mo:</u> 08:30-11:30 und 13:30-16:00 Uhr <u>Di-Fr:</u> 08:30-11:30 Uhr sowie nachmittags auf Vereinbarung	<u>Öffnungszeiten:</u> <u>Di-Do:</u> 08:30-11:30 Uhr sowie nachmittags auf Vereinbarung	<u>Öffnungszeiten:</u> <u>Mo:</u> 09:00-12:00 und 13:00-16:00 Uhr <u>Fr:</u> 09:00-12:00 und 13:00-16:00 Uhr